[redacted]
E-Mail:
lebensmittelrecht@lra-m.bayern.de
Tel.: 089 / 6221 [redacted]8
Fax: 089 / 6221 44-2328

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Ihre Anfrage zu „King Wok“, Firkenweg 7, 85774 Unterföhring

Sehr geehrte [redacted]

nach Prüfung Ihres Antrags auf Informationserteilung nach VIG erlassen wir folgenden

Bescheid:

1. Ihr oben genannter Antrag auf Erteilung von Auskünften nach dem Verbraucherin gesetz wird abgelehnt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 15.01.2019 beantragen Sie unter Berufung auf das Verbraucherinform Auskunft zu den letzten beiden Lebensmittelkontrollen, die den oben genannten Betrie

II.

Das Landratsamt München ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Absatz 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 VIG in Verbindung mit Art. 21a Gesundheitsdienst und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Gegenstand des Antrages sind Auskunftsbegehren gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

   Ein Anspruch auf Zugang zu den zu beantragten Informationen besteht jedoch regelmäßig nicht, sofern die begehrten Informationen vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 e) VIG).

   Zweck des VIG ist es, Markttransparenz herzustellen sowie den Schutz der Verbraucher vor gesundheitsschädlichen Erzeugnissen sowie Täuschung zu verbessern. Dieses Ziel kann bei Informationen, die vor mehr als fünf Jahren entstanden sind, nicht mehr erreicht werden.

   Ihr Antrag war deshalb abzulehnen.

2. *Die Kostenentscheidung* beruht auf § 6 Abs. 1 S. 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]